

**Satzung der Stadt Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) über eine Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44a „An der Marburger Straße I“ (1.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „An der Marburger Straße“)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frankenberg, Flur 65:

358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415 (teilweise), 416, 417 (teilweise), 73/10, 73/19 und 80/1 (teilweise), 70/3, 70/4, 74/1, 87 (teilweise), 88 (teilweise), 91 (teilweise), 94, 95, 97/1, 98, 129 (teilweise), 131 (teilweise) und 132.

§ 3

Rechtswirkung

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert oder gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut beschlossen wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Frankenberg (Eder), 20.03.2025

DER MAGISTRAT

der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Gez. Barbara Eckes

Bürgermeisterin

FD 1.2/Reis

Anlage(n)

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frankenberg (Eder), 20.03.2025

Gez. Barbara Eckes

Bürgermeisterin

Anmerkungen:

a) Tag der Veröffentlichung: 25.03.2025

b) Inkrafttreten: 26.03.2025

Anlage zur Veränderungssperre (gem. § 2) der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



genordet, ohne Maßstab